

Von: Peter Viertel
Gesendet: Donnerstag, 16. Januar 2020 23:06
An: SITZUNGSDIENST@STADT.LEVERKUSEN.DE

Betreff: Vorlage 2020/3375 Richtlinie und Satzung Werbeplakate

Sehr geehrte Damen und Herren,

da die Verwaltung die Änderung der Sondernutzungssatzung sowie der Plakatierungsrichtlinien, trotz unserer ausführlichen Begründung vom 07.11.2019, nicht in ihre Vorlage mit einfließen lassen hat, bitten wir unsere Stellungnahme der Vorlage 2020/3372 beizufügen.

Sollte die Verwaltung dem Wunsch nicht beikommen, wird hier formal ein Antrag auf Ablehnung der Änderung der Sondernutzungssatzung sowie der Plakatierungsrichtlinien gestellt und stattdessen die Streichung des Punkt 12 beantragt.

Dieser Antrag ist durch eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Peter Viertel

Ratherr

Fraktion Bürgerliste

Bürgerliste Leverkusen e.V.
Kölner Straße 34

51379 Leverkusen, 07.11.2019

An die Stadtverwaltung Leverkusen
z. h. Frau Janczura
Postfach 10 11 40

51311 Leverkusen

Änderung der

- **Richtlinie für das Anbringen von Werbeplakaten und Aufstellen von Dreieckständern**
- **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich wird die Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen begrüßt. Die von Ihnen vorgeschlagene Änderung unter § 4 Buchstabe i) wird abgelehnt.

Durch die Änderung wird zwar im ersten Schritt, durch die ab dem 42. Tage vor einer Wahl erlaubnisfreie Nutzung, den politischen Parteien die Möglichkeit gegeben kostenfrei Infostände zu betreiben.

Eine erlaubnisfreie Nutzung außerhalb dieses Zeitraumes wird aber durch diese Regelung außer Acht gelassen.

Der Art. 21 GG gibt politischen Parteien Verfassungsstatus und erkennt sie als bedeutende Bestandteile des demokratischen Geschehens an. Hiernach besitzen Parteien die Funktion, an der politischen Willensbildung des Volks mitzuwirken. Diese Willensbildung ist schon allein auf eine Begrenzung von 42 Tagen vor einer Wahl aus unserer Sicht nicht gegeben. Vielmehr wird hier die politische Willensbildung unangemessen eingeschränkt. Gerade durch die Parteienfinanzierung haben es die größeren und nicht nur auf lokalen Ebenen antretenden Parteien einen größeren finanziellen Spielraum.

Hier würden wir begrüßen die Änderung in der Gestalt zu ändern, in dem die Stadt Leverkusen eine erlaubnisfreie Nutzung nach § 4 der Satzung grundlegend an allen Tagen im Jahr erlaubt. Ausgenommen sein sollten nur die Sonn- und Feiertage.

Richtlinien für das Anbringen von Werbeplakaten und Aufstellen von Dreiecksständern

Hier wird wie bereits in der oben genannten Satzung unter dem Punkt 6.3

6.3

Ankündigungen von politischen Veranstaltungen, werden auf die Zeit von 3 Monaten vor allgemeinen politischen Wahlen beschränkt.

Außerhalb dieser Zeit ist politische Werbung auf Dreieckständern und anderen mobilen Plakatflächen jeglicher Art auf städtischen Flächen nicht zulässig.

Einzelheiten zur Werbung vor allgemeinen politischen Wahlen sind unter Punkt 12 geregelt.

wie von Ihnen vorgeschlagen praktiziert.

Hier beziehen wir uns abermals auf den Artikel 21 des Grundgesetzes der politischen Parteien Verfassungsstatus und erkennt sie als bedeutende Bestandteile des demokratischen Geschehens an. Hiernach besitzen Parteien die Funktion, an der politischen Willensbildung des Volks mitzuwirken, unzulässig eingeschränkt werden.

Politische Willensbildung beschränkt sich nicht nur auf 42 Tage vor einer Wahl. Die Meinungsfreiheit ist ein Menschenrecht und wird in Verfassungen Artikel 5 des Grundgesetzes als ein gegen die Staatsgewalt gerichtetes Grundrecht garantiert, um zu verhindern, dass die öffentliche Meinungsbildung und die damit verbundene Auseinandersetzung mit Regierung und Gesetzgebung beeinträchtigt oder gar verboten wird. In engem Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit sichert die Informationsfreiheit den Zugang zu wichtigen Informationen, ohne die eine kritische Meinungsbildung gar nicht möglich wäre. Das Verbot der Zensur verhindert die Meinungs- und Informationskontrolle durch staatliche Stellen.

Der in den Richtlinien formulierte Ansatz unter Nummer 12 führt aus, dass Dreiecksständer generell verboten sind. Dieses Verbot richtet sich ausschließlich gegen unsere Wählergemeinschaft und stellt ein Benachteiligungsverbot dar. Neben den dann anfallenden Kosten für die von Ihnen favorisierten Wahlplakate würden diese Dreiecksständer der Vergangenheit angehören und müssten entsorgt werden.

Gerade in der Zeit von Klimawandel und der Zusage des Ausrufen des Klimanotstandes in Leverkusen ist diese Regelung gar nicht nachvollziehbar. Die von uns verwendeten Dreiecksständer dienen vielmehr dem Klimaschutz als die von Ihnen favorisierten Wahlplakate.

Auch die Verringerung der Standort von 900 auf 700 Standorten würde dazu führen kleineren Parteien zu schaden. Diese besitzen nicht die nötigen Mittel frühzeitig entsprechende Wahlwerbung anzubringen. So werden die Parteien die einen kommerziellen Wahlkampf bestreiten, bevorzugt zum Zuge kommen.

Während beim Europawahlkampf nur wenige Parteien von den Standorten gebrauch machten, war an anderen Stellen ein gefühlter Klassenkampf zu spüren. Hier wurden immer wieder ein Entfernen und Neuaufhängungen durch konkurrierende Parteien festgestellt.

Wieso eine für den zweiten Zeitraum genutzte Wahlwerbung einer Gebührenpflicht unterläuft wird ebenfalls nicht begründet. Wenn hier der Hinweis aufgrund der Vorgaben der Sondernutzung fällt, widerspricht dieser den Grundsätzen der Richtlinien.

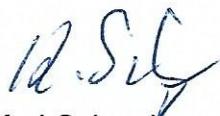
Die auf der Seite 7 der Richtlinien aufgeführte Maßnahme ist zu begrüßen und könnten entsprechend umgesetzt werden.

Die aus ihrer Sicht ursprünglich vorgesehene Besprechung der Maßnahme ist daher nicht wie von Ihnen gewünscht abzusetzen sondern durchzuführen.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die vom Fachbereich Bürger und Straßenverkehr an gedachten Maßnahmen dem Grundgesetz widersprechen. Ebenso wird durch diese Maßnahme der Beschluss des Rates kontaktiert, indem er den Klimaschutz außer Sicht lässt.

Die Bürgerliste sieht daher erheblichen Redebedarf und bitte die Verwaltung um entsprechende Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Karl Schweiger
Stellvertreter Fraktionsvorsitzender
Bürgerliste Leverkusen e.V.